

Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Cemal Bozoglu, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Umgang mit Reichsflaggen bzw. Reichskriegsflaggen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag über das von Ministerpräsident Söder angekündigte Verbot von Reichsflaggen und Reichskriegsflaggen zu berichten. Dabei ist insbesondere zu erläutern, ob die Staatsregierung weitergehende ordnungsrechtliche Regelungen gegen die öffentliche Präsentation von Reichsfahnen und Reichskriegsfahnen für erforderlich hält und wie angesichts neuerer gerichtlicher Entscheidungen, wie derjenigen der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bremen zur Zulassung einer Demonstration mit Reichskriegsflaggen im Oktober, derartige Restriktionen rechtssicher und verfassungskonform gestaltet werden sollen.

Begründung:

Bei der Reichsfahne von 1871 und den verschiedenen Varianten der sog. ‚Reichskriegsfahnen‘ handelt es sich nicht um originär nationalsozialistische Symbole. Die Reichsfahne war zwischen 1871 und 1919 Flagge des Deutschen Reichs und seit 1892 auch offizielle Nationalflagge des Kaiserreichs. Die Reichskriegsflagge war von 1871 bis 1892 die offizielle Kriegsflagge der kaiserlichen Marine und anschließend die Flagge der Streitkräfte des Deutschen Reichs bis 1921. Schon in der Weimarer Republik nutzten anti-demokratische, reaktionäre und monarchistische Kräfte die Fahnen als Erkennungszeichen. Zwischen 1933 und 1935 wurden dann sowohl die Reichsflagge als auch die Reichskriegsflagge als Flaggen des ‚Dritten Reichs‘ von den Nationalsozialisten übernommen.

Auch heute noch werden die alten Reichsfarben schwarz-weiß-rot von rechtsextremen Organisationen und Reichsbürgern als anti-demokratisches Identifikationssymbol genutzt. Zuletzt haben rechtsradikale Demonstranten während einer Demonstration gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie im August in Berlin die Reichsflaggen als symbolträchtiges Erkennungszeichen beim sogenannten ‚Sturm auf das Reichstagsgebäude‘ genutzt. Einige Bundesländer wie Brandenburg, Bremen oder NRW haben deshalb die öffentliche Präsentation dieser Flaggen als Ordnungswidrigkeit eingestuft und per Erlass untersagt. Dabei gelten für die Reichskriegsflaggen und die Reichsflaggen jeweils unterschiedliche rechtliche Eingriffshürden. Zuletzt haben Gerichte in Bremen bzw. Bremerhaven allerdings entsprechende

Versammlungsaufgaben bzw. Demonstrationsverbote wieder aufgehoben (siehe u.a. den Beschluss des VG Bremen vom 22.10.2020, Az. 5 V 2328/20).

Vor dem Hintergrund von Ankündigungen von Innenminister Seehofer und Ministerpräsident Söder, sich für ein Verbot von Reichsflaggen bzw. Reichskriegsflaggen einzusetzen, muss deshalb geprüft werden, ob und wie ein solches Verbot rechtssicher und verfassungskonform gestaltet werden kann. Denn beim Zeigen von Flaggen im Rahmen von Versammlungen handelt es sich nach Ansicht der Verfassungsrechtsprechung um einen Ausdruck der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. Entsprechende Eingriffe bedürfen damit einer sorgfältigen Rechtfertigung, insbesondere wenn es sich um politische Symbole handelt, die keine typischen Kennzeichen der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft sind. Hierzu sollte die Staatsregierung dem Landtag möglichst zeitnah einen Bericht vorlegen.